

AMT DER O.Ö. LANDESREGIERUNG
Verfassungsdienst
Verf - 300184/143 - MAY

A-4010 Linz, Klosterstraße 7
DVR.0069264
Linz, am 5. März 1997
Bearbeiter: Mag. Mayr
Tel.: (0732) 7720-1704
Fax: (0732) 7720/1668

An die

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Gewerberechtsnovelle 1997, Regierungsvorlage - Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>82</u>	-GE/19 <u>90</u>
Datum: 6. MAI 1997	
Verteilt <u>13.5.97 U</u>	

thine Ref

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der o.ö. Landesregierung hat im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu dem vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ausgearbeiteten Entwurf einer Gewerbe-rechtsnovelle 1997 gewichtige Einwände und Bedenken aufgezeigt, die wie folgt zusammengefaßt werden können:

Zu Artikel I Z. 6 (§ 79 Abs. 1):

Diese Regelung erscheint in sich nicht logisch:

Die Behörde hat andere oder zusätzliche Auflagen dann vorzuschreiben, wenn (trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen) die Schutzinteressen des § 74 Abs. 2 nicht hinreichend geschützt sind. Diese anderen oder zusätzlichen Auflagen müssen nach dem Stand der medizinischen oder sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlich sein. Die Beifügung zu § 79 Abs. 1 geht nunmehr davon aus, daß es im Rahmen dieser Bestimmung Auflagen gäbe, deren Einhaltung - ohne Verletzung der Schutzinteressen des § 74 Abs. 2 ("keine Bedenken") - bis zu fünf Jahre Zeit hätten. Diese Realisierungsfrist begründet sich aus Fragen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit.

§ 79 kommt nur dann zum Tragen, wenn nach dem Stand der in Betracht kommenden Wissenschaften zusätzliche Auflagen notwendig sind. Das Erfordernis solcher Auflagen leitet sich (§ 74

Abs. 2) primär aus dem gebotenen Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums sowie der gebotenen Vermeidung unzumutbarer Belästigungen von Nachbarn ab. Wenn nunmehr ein solches Erfordernis grundlegende Voraussetzung für die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen ist, ist es vom Standpunkt der Logik unmöglich, daß gegen die Fristeinräumung keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen können.

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

"die Behörde hat festzulegen, daß bestimmte Auflagen erst nach Ablauf einer angemessenen, höchstens fünf Jahre betragenden Frist eingehalten werden müssen, wenn der Inhaber der Betriebsanlage nachweist, daß ihm (z. B. wegen der mit der Übernahme des Betriebes verbundenen Kosten) die Einhaltung dieser Auflagen erst innerhalb dieser Frist wirtschaftlich zumutbar ist."

Zu Artikel I Z. 12 (§ 83):

In der bisherigen und der geplanten Fassung des § 83 wird nur auf (beabsichtigte oder aufgetragene) Auflassungsvorkehrungen abgestellt. In vielen Fällen (klassischer Fall: Altlasten aus dem Betrieb von CKW-Anlagen) sind jedoch zum Erkennen des Bedarfes an derartigen Vorkehrungen z. T. umfangreiche Untersuchungen (z.B. Grundwasseruntersuchungen, Bodenluftkontrollen, Bodenuntersuchungen) erforderlich. Es gibt im Rahmen des § 83 aber für die Behörde keine explizit vorgesehene Möglichkeit, derartige Untersuchungen auftragen zu können. Eine entsprechende Ergänzung sollte daher in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Weiters erscheint die Dreimonatsfrist, innerhalb der - ausgenommen "begründete Ausnahmefälle" - der abschließende Feststellungsbescheid zu erlassen ist, als zu kurz bemessen und ermöglicht es in keinster Weise, mehr als ein bloß rudimentäres Ermittlungsverfahren durchzuführen. Es besteht damit die Gefahr, daß durch einen zu eng terminisierten Abschluß des Auflassungsverfahrens Gefährdungspotentiale oder Umweltbelastungen aus Zeitmangel nicht erkannt werden.

Zu Artikel I Z. 16 (§ 356b):

Unklar ist die Bestimmung des § 356b Abs. 1 erster Satz, wonach gesonderte Genehmigungen (Bevolligungen) bei Betriebsanlagen, zu deren Errichtung, Betrieb oder Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung (Bevolligung) zur Wahrung von

den im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen vergleichbaren Schutzinteressen erforderlich ist, nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften entfallen. Es ist nicht klar ersichtlich, welcher Behörde die Entscheidung darüber zusteht, ob diese vergleichbaren Schutzinteressen vorliegen. Überaus problematisch ist auch das Fehlen von Abgrenzungskriterien zu sehen, da es um die wichtige Frage geht, ob nun eine gesonderte Genehmigung (Bewilligung) erforderlich ist oder nicht, scheinen auf Grund des weiten Interpretationsspielraumes Rechtsunsicherheit und Konflikte vorprogrammiert, welche dem Ziel einer Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung diametral entgegengesetzt sind.

Nach der im § 356b Abs. 6 getroffenen Zuständigkeitsregelung obliegt der Behörde (§§ 333, 334 und 335, also der Bezirksverwaltungsbehörde, dem Landeshauptmann und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten) die Durchführung von wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren 1. Instanz hinsichtlich bestimmter mit der Errichtung und dem Betrieb der Betriebsanlage verbundener Maßnahmen.

Unklar ist dabei, ob dieser gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmung gegenüber den Zuständigkeitsbestimmungen des Wasserrechtsgesetzes derogatorische Kraft zukommt, ob also die nach dem Wasserrechtsgesetz gemäß den §§ 98 bis 100 vorgesehenen Zuständigkeitsfestlegungen (für die Bezirksverwaltungsbehörden, den Landeshauptmann und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft) damit außer Kraft gesetzt werden. Ist dies der Fall, so ist die Konsequenz daraus, daß sämtliche vom Wasserrechtsgesetzgeber aus wasserwirtschaftlicher Sicht festgelegten Zuständigkeitsbestimmungen obsolet werden. So würde z. B. die gemäß § 100 Abs. 1 lit. e WRG vorgesehene Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft für Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf Gewässer anderer Staaten entfallen und dafür die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

Systemgerecht und legistisch sollte die Übertragung von Kompetenzen aus dem Kompetenzbereich "Wasserrecht" an Behörden, deren Aufgabe grundsätzlich die Vollziehung eines anderen Kompetenzbereiches ist, im Wasserrechtsgesetz erfolgen.

Weiters scheint eine Einschränkung der Gewerbebehörden auf das Bewilligungsverfahren unzureichend. Es müssen von der Gewerbebehörde in den dem Konzentrationsverfahren unterliegenden Fällen auch in weiterer Folge Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes angewendet

werden. Jedenfalls müssen sämtliche mit der Erteilung der Bewilligung verbundenen Aufsichts-, Überwachungs-, Störfall-, Sanierungs-, Anpassungs- und sonstigen Eingriffs- und Steuerungsmöglichkeiten von der Gewerbebehörde unter Anwendung wasserrechtlicher Bestimmungen wahrgenommen werden. Jede andere Lösung wäre im Hinblick auf die vielfältigen Wechselwirkungen und Zusammenhänge zwischen Bewilligungskompetenz der Gewerbebehörden und verbleibenden Kompetenzen der Wasserrechtsbehörde für den Vollzug aller sonstigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes nicht sinnvoll.

Ein grundsätzliches Problem ist auch darin zu erblicken, daß - auf Grund fehlender Anpassung des § 356 Abs. 3 - eine nach "anderen Verwaltungsvorschriften" allenfalls vorhandene Parteistellung verloren geht.

Zu Artikel I Z. 18 (§ 359b):

Mit dem vorgesehenen Ausbau des vereinfachten Genehmigungsverfahrens wird dieses vom ursprünglichen Sonderfall zum Normalfall. Es ist zu erwarten, daß in Zukunft die Mehrzahl aller Betriebsanlagen nicht mehr dem "normalen", sondern nur mehr dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegen wird.

Dadurch sind erhebliche Probleme zu erwarten:

- Es wird eine Vielzahl von - auch größeren - Betriebsanlagen dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterworfen, die nach den Erfahrungen der Praxis zu erheblichen Problemen (vor allem Belästigungen) führen bzw. führen können, woran wohl auch die Verordnungsverpflichtung des Abs. 7 nichts Grundlegendes ändern wird, da die Problemursachen in der Praxis zu vielfältig sind.

- Kein adäquater Rechtsschutz für die Nachbarn auch bei möglicherweise erheblich belästigenden Anlagen. Das neu eingeführte Anhörungsverfahren für die Nachbarn kann daran nichts Grundlegendes ändern.

- Keine Berücksichtigung von Summationswirkungen mehrerer Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

VA

Amst der NÖ Landesregierung

12. März 1997

Zu LAD-~~10~~-7401/P7

Beauftragter

Mag. Ker

Beilagen

Ergeht abschriftlich an:

- 1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
- 2. alle Ämter der Landesregierungen
- 3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
- 4. die Mitglieder der o.ö. Landesregierung

LAD 1

~~LAD 2A, LAD 2-B, LAD 2C~~
~~LAD 3, WST 1, GSF 1~~
 wie ON 97 2K

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNGDienststelle MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82316

MD-VfR - 118/97

Wien, 24. Februar 1997

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Gewerbeordnung 1994
und das Arbeitsinspektions-
gesetz 1993 geändert werden
(Gewerberechtsnovelle 1997)

An die
Parlamentsdirektion

Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Zu der im Betreff zitierten Regierungsvorlage werden vom Amt
der Wiener Landesregierung folgende gewichtige Bedenken vor-
gebracht:

Zu § 78 Abs. 1:

Im dritten Satz dieser Norm wird nunmehr festgelegt, daß der
Berufung gegen einen Genehmigungsbescheid nur dann aufschieben-
de Wirkung zukommt, wenn dies von der Berufungsinstanz über
Antrag des Arbeitsinspektorates oder einer anderen Partei des
Verfahrens aus bestimmten Gründen ausdrücklich bescheidmäßig
festgelegt wird.

Diese Regelung müßte zwangsläufig zu einer Verschleppung des
Berufungsverfahrens führen, zumal die Berufungsinstanz erst ein

eigenes Ermittlungsverfahren unter Beiziehung von Amtssachverständigen verschiedener Fachrichtungen durchführen müßte, um erkennen zu können, ob dem Antrag des Arbeitsinspektorates oder einer anderen Partei stattzugeben ist. Erst dann könnte bescheidmäßig über die aufschiebende Wirkung der Berufung abgeprochen und dann das eigentliche Berufungsverfahren eingeleitet werden.

Abgesehen davon, daß diese Regelung der Zielsetzung der Novelle, nämlich der rascheren Erlangung einer rechtskräftigen Betriebsanlagengenehmigung zuwiderläuft, erscheint die vorgesehene Regelung auch insoferne realitätsfremd, als eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Arbeitnehmern und Nachbarn bei Einhaltung der Auflagen des erstinstanzlichen Bescheides wohl noch nie gegeben war. Mit dem Berufungsbescheid wird an der erstinstanzlichen Erledigung doch grundsätzlich nur ein Feinschliff vorgenommen.

Wenn daher der dritte Satz der zitierten Norm nicht überhaupt ersatzlos gestrichen wird, wäre allenfalls an der bisherigen diesbezüglichen Regelung festzuhalten.

Zu § 79a:

Den Nachbarn dürfte ein Antragsrecht zur Durchführung eines Verfahrens gemäß § 79 nur dann zustehen, wenn sie bereits Parteistellung in einem Genehmigungsverfahren gemäß § 356 erlangt oder im vereinfachten Verfahren Einwendungen erhoben haben.

Zu § 353 Z 2 lit. b und c sowie § 356 Abs. 1:

Wie aus der ausdrücklichen Erwähnung von Gasflächenversorgungsleitungsnetzen in diesen Normen zu schließen ist, soll das Rohrleitungsnetz von Gasversorgungsbetrieben auch weiterhin dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht unterliegen, obwohl die vorgesehene Durchführung eines Genehmigungsverfahrens, selbst wenn man das Rohrleitungsnetz dem vereinfachten Genehmigungsverfah-

ren unterwerfen wollte, allein schon aus praktischen Gründen undurchführbar ist. Demnach sollten Gasflächenversorgungsleitungs- oder Fernwärmeleitungsnetze überhaupt von der gewerblichen Genehmigungspflicht ausgenommen werden und dürfte auf sie auch das vereinfachte Verfahren keine Anwendung finden. Dies um so weniger, als zahlreiche technische Richtlinien für solche Anlagen existieren, bei deren Einhaltung der Schutz der im § 74 Abs. 2 Gewerbeordnung taxativ aufgezählten Personen und Interessen vollständig gewährleistet würde. Allenfalls könnten diese technischen Richtlinien für verbindlich erklärt werden.


Zu § 356e Abs. 1:

Bei den Begriffen "General- bzw. Spezialgenehmigung" handelt es sich um neue Begriffe. Ist die Generalgenehmigung einer solchen gemäß § 74 Gewerbeordnung gleichzusetzen und wäre die Spezialgenehmigung eine solche gemäß § 81 Gewerbeordnung? Wer ist zur Beantragung einer Spezialgenehmigung legitimiert (jener, der um die Generalgenehmigung angesucht hat oder auch jener, der den Teilbetrieb zu führen gedenkt)? In dieser Hinsicht sind im Hinblick auf die einschlägige Judikatur des VwGH jedenfalls Klarstellungen noch unbedingt erforderlich.

Zu § 359b Abs. 1:

Im Hinblick auf die nunmehr vorgesehene Möglichkeit, daß die Nachbarn innerhalb von vier Wochen Äußerungen gegen das Projekt erheben können, darf die ebenfalls vorgesehene Entscheidungsfrist für die Behörde von drei Monaten jedenfalls erst dann zu laufen beginnen, wenn die Genehmigungsunterlagen vollständig im Sinne des Gesetzes eingebracht worden sind und die vierwöchige Einspruchsfrist abgelaufen ist.

Für den Landesamtsdirektor:


Dr. Jankowitsch
Senatsrat

SR Dr. Teynor

VA offen
(kop. Vorlage bei
(A) 2-A, B, C (M) 3
G58)

Nachrichtlich an:

- 1. alle Ämter der Landesregierung
- 2. Verbindungsstelle der Bundesländer zu Zl. VST-133/377
- 3. MA 63
- 4. WStW - GD
- 5. Wiener Umwelthanwaltschaft

Amt der NÖ Landesregierung

27. FEB. 1997

zu LADI-VI - 7401/P7
Bearbeiter Mag. Meier Beilagen

